



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport 160
- 2. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr 160
- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks Treffelstein 161
- Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –); Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht 163

Sonstige Bekanntmachungen:

- Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) sowie einer Geschäftsordnung für den Schulverband Miltach 163

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 19.10.2020, 14:00** Uhr beginnt im Dorfstadl Lohberg, Schulweg 11, 93470 Lohberg, die **2. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham
- 2 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen); Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2020
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen
- 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen und der Mittel für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
- 5 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit
- 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)

- 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für Denkmalpflege
- 8 Situationsbericht zum Tourismus 2020
- 9 Sachstandsbericht mit Situationsbeschreibung der Landkreismusikschule
- 10 Bericht über die Tätigkeit des Kultur- und Museumsreferats im Jahr 2020
- 11 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 13. Oktober 2020 Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 21.10.2020, 09:00** Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, mit anschließender Besichtigungsfahrt, die **2. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Umbau und Generalsanierung des RSG; Vorstellung Vorentwurfsplanung durch das AB Obel, Donauwörth
- 2 Qualitätsoffensive im ÖPNV – Haltestellenbudget für 2021
- 3 Bezuschussung der VLC-Geschäftsstelle
- 4 ÖPNV-Zuweisungen für Städte und Gemeinden im Kalenderjahr 2020
- 5 Antrag auf Bezuschussung der Park & Ride-Anlage am Bahnhof Pösing
- 6 Erweiterung des Grenzüberschreitenden Wanderbusverkehrs ab 2021
- 7 Aktualisierung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Cham; Empfehlung an den Kreistag
- 8 Betrauung des Eigenbetriebs Kreiswerke Cham mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des ÖPNV/Beleihung mit den Aufgaben der Schülerbeförderung; Empfehlung an den Kreistag
- 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Cham, 13. Oktober 2020 Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks Treffelstein

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 13.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, festgesetzte Sperrbezirk in der Gemeinde Gleißenberg wird erweitert.
Der neue Sperrbezirk umfasst die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Ortschaften/Ortsteile.

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>
Gleißenberg	Berghof Gleißenberg Kesselhütte Schützenthal

Die **Grenzen des erweiterten Sperrbezirks** sind in der **beiliegenden Karte** (ohne Maßstab), die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt. Ergänzend hierzu wurde als **Anlage 2** auch die Karte des **bisherigen Sperrbezirks** vom 13.08.2020 in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung Folgendes:
- 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amstierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

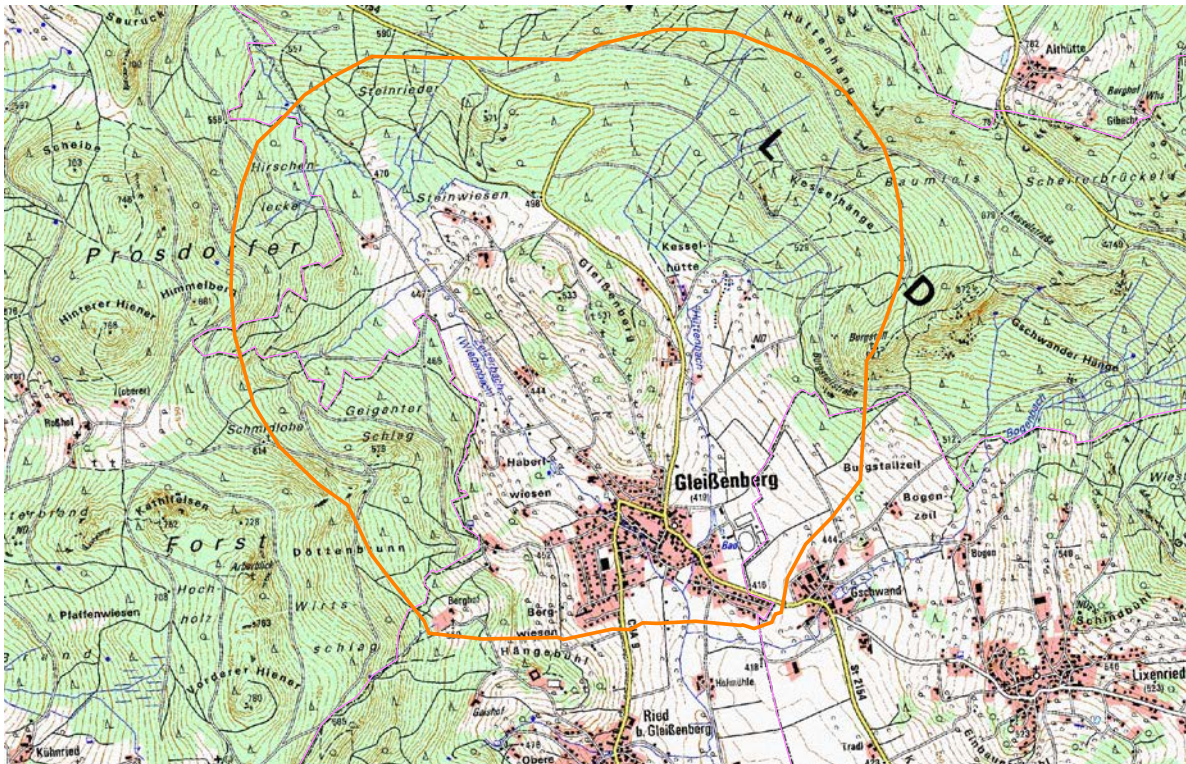
Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 13.10.2020

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Anlage 1

Sperrbezirk neu

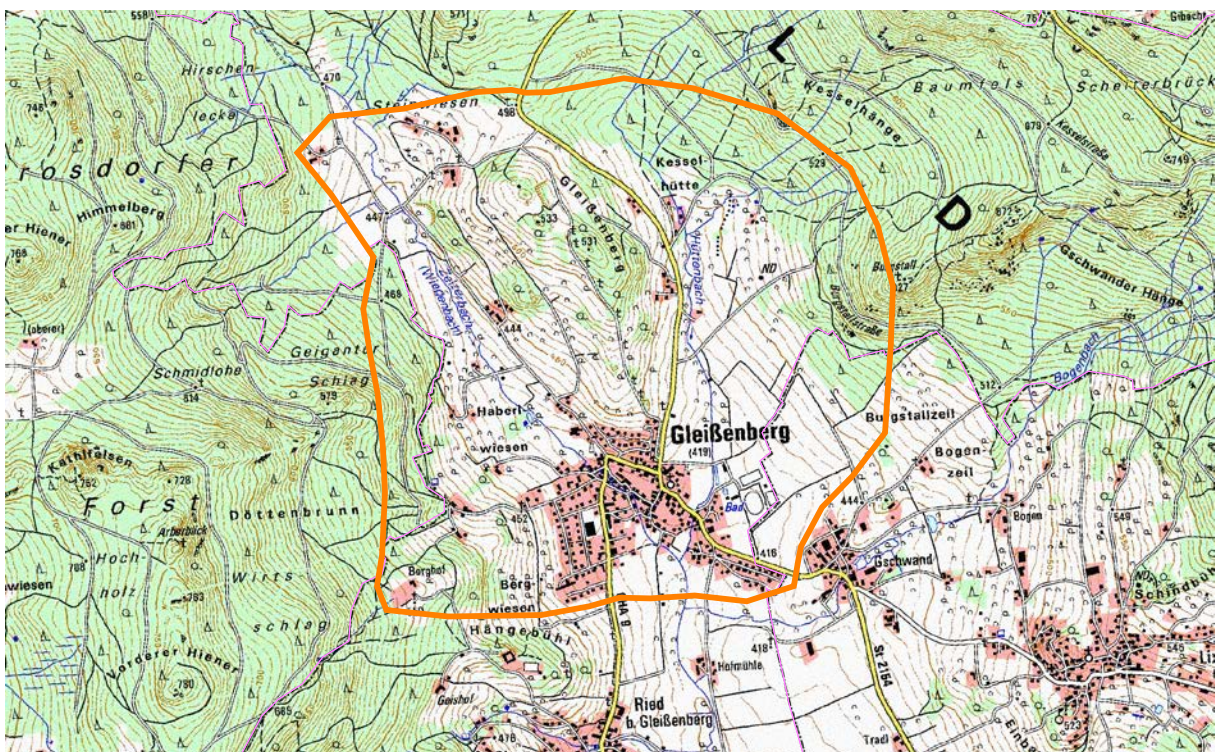


Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 13.10.2020,
Az.: VerBrS-5651-2020
Landratsamt Cham
Cham, 13.10.2020

Franz Löffler
Landrat

Anlage 2

Sperrbezirk alt



**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, beabsichtigt die Änderung der bestehenden Molkereianlage wie folgt: Erweiterung Hochregallager IV (HRL IV) und Abbruch (Teilabbruch) Hochregallager III (HRL III) auf den Grundstücken Fl.Nr./-n. 785/4 und 785 Gemarkung Cham im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 04.01.23 „Bierfleck“ der Stadt Cham

Die Molkereianlage ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 7.29.1 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Es war daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen (§§ 4, 5 und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich zunächst an den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG orientiert. Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1,2 und Nummer 7.32.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach

§ 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 13.10.2020 Landratsamt Cham
Karl-Heinz Aschenbrenner

Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) sowie einer Geschäftsordnung für den Schulverband Miltach

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Miltach hat in der Sitzung am 29.06.2020 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) und eine Geschäftsordnung erlassen.

Sowohl die Satzung als auch die Geschäftsordnung treten rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft und sind genehmigungsfrei.

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und die Geschäftsordnung und liegen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Miltach, Kötztlinger Str. 3, 93468 Miltach dauernd zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Miltach, 07.10.2020 Schulverband Miltach
Johann Aumeier
Schulverbandsvorsitzender